

Smartgeräte-Ordnung des HFG

Präambel

- Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von **Smartgeräten (z.B. Smartphone, Tablet, Smartwatch oder Smartspeaker) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts** und auch bei **allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts**.
- **Ziel** der Ordnung ist der **verantwortungsbewusste Umgang** mit Smartgeräten und deren **sinnvoller Einsatz im Unterricht**.
- Lehrkräfte sollen die digitalen Geräte zur **Förderung der Medienkompetenz** in ihrem **Unterricht einsetzen**.
- Insgesamt ist es das Ziel der Schule, Schülerinnen und Schüler für den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Geräten zu sensibilisieren. Die Schülerinnen und Schüler der MSS übernehmen dabei eine Vorbildfunktion.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und ist Bestandteil der Schulordnung.

§ 1 Grundsätze

- Alle digitalen Geräte sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände im Flugmodus (Bitte nicht stören) und werden außer Sichtweite sicher verwahrt.
- Bei **Klassenarbeiten oder Tests** sollten die Geräte vorher **eingesammelt** werden.
- Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die **Einhaltung** dieser **Smartgeräte-Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren**.

§ 2 Ausnahmen

- Die Schülerinnen und Schüler der MSS dürfen in den Pausen die Smartphones für unterrichtliche Zwecke in der Bibliothek und im MSS-Saal nutzen.
- **Ausnahmen** von § 1 gelten (außerdem)
 - in **Notfällen**.
 - während einer **Klassenfahrt** oder eines **Schulausfluges** können abweichende Regeln beschlossen werden.
 - wenn eine **Lehrkraft** die **Geräte in ihren Unterricht integrieren** möchte, kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die **Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet**. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.

§ 3 Verpflichtungen von Schülerinnen und Schülern

- Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler **keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu erstellen und/oder zu verarbeiten**, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.
- Während der Nutzung sind **Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt** und können neben einem **Nutzungsverbot** und sonstigen Maßnahmen auch zu einer **zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung** führen.
- Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, **keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte** auf das Smartphone zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4 Folgen bei Verstößen

- Bei Verstoß gegen § 1, kann die Lehrkraft verlangen, dass das Gerät durch den Schüler/ durch die Schülerin im Sekretariat abgegeben wird. Das Gerät ist in diesem Fall auszuschalten und kann nach dem Unterricht/Schulschluss wieder ausgehändigt werden. Bei wiederholten Verstößen muss es von den Eltern/Erziehungsberechtigten im Sekretariat abgeholt werden.
- Bei Verstößen gegen die Smartphone-Ordnung kann die Lehrkraft je nach Vergehen **pädagogische Maßnahmen** ergreifen. So kann sie neben dem Einzug des Gerätes die Schülerin und den Schüler z. B. nachsitzen lassen oder zu einem **Klassen-/Pausen-/ Schuldienst einteilen** oder ein **Referat/eine Präsentation** aufgeben.
- Bei **wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen** kann die Lehrkraft oder die Schulleitung eine **Ermahnung** aussprechen. Außerdem werden die **Eltern informiert**. In besonders **schwerwiegenden Fällen** können **Ordnungsmaßnahmen** ausgesprochen werden.
- **Nutzt** eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer **Klassenarbeit /eines Leistungsnachweises regelwidrig**, so gilt dies als **Täuschungsversuch** und die Schülerin oder der Schüler muss die Arbeit/den Test abgeben. Diese/Dieser wird dann als ungenügend bewertet oder muss nachgeschrieben werden.
- Besteht ein konkreter **Verdacht**, dass sich **jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige, Videos oder Texte auf dem Gerät** einer Schülerin oder eines Schülers befinden muss die Schülerin/der Schüler das Gerät zur Schulleitung bringen. Die Schulleitung leitet alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere **informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden** (z. B. Jugendamt).

§ 5 Verpflichtungen von Lehrkräften

- Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartgeräte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.
- Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.